


**Steueramt des Kantons Solothurn**  
Natürliche Personen

Werkhofstrasse 29c  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 87 01  
steueramt.so.ch



8. April 2021

### **Antrag auf Befreiung von der Mitfinanzierungspflicht**

Sehr geehrte 

In rubrizierter Angelegenheit beziehe ich mich auf Ihr Schreiben vom 1. April 2021, in welchem Sie darlegen, dass das Einreichen der Steuererklärung 2020 sowie das Bezahlen der entsprechenden Steuern für Sie unzumutbar sei. Zu Ihren Ausführungen und Ihren vorgebrachten Begründungen kann ich wie folgt Stellung nehmen:

Soweit Sie sich auf den Bundesrat, die WHO und ihren Generaldirektor, die «Bill & Melinda Gates Foundation», die Arzneimittelbehörde Swissmedic und die «GAVI Alliance» beziehen, werden Sie verstehen, dass ich dazu nicht Stellung nehmen kann. Ich empfehle Ihnen deshalb, Ihre Kritik und Ihre Anliegen bei den betroffenen Stellen direkt vorzubringen. Sie betreffen nicht den Steuerbereich. Dasselbe gilt für die Corona-Massnahmen und die weiteren in Ihrem Schreiben erwähnten «Machenschaften» (unbeantwortete Petitionen, fehlende Urteile der Judikative, etc.).

Der einzige Bezug zu den Steuern, der sich Ihren Ausführungen entnehmen lässt, ist die Verschwendung von Steuergeldern. Hier muss ich Ihnen mitteilen, dass das Steueramt – wie auch die übrigen Steuerbehörden der Gemeinden, der Kantone und des Bundes – nicht über die Verwendung der Steuergelder entscheiden, sondern diese lediglich beziehen. Ihr Anliegen müsste also bei denjenigen Behörden deponiert werden, welche die Steuergelder verteilen. Dazu nur so viel: Steuern sind – im Gegensatz zu sog. Kausalabgaben – voraussetzungslos geschuldet sind und damit unabhängig davon, zu welchem Zweck die eingenommenen Steuergelder später verwendet werden. Dass ein Teil davon zur Entlohnung der Staatsangestellten verwendet wird, liegt dabei in der Natur der Sache.

Der steuerliche Rahmen in Ihrem Fall ist recht schnell abgesteckt (betreffend Gemeindesteuern wenden Sie sich bitte direkt an die Einwohnergemeinde Neuendorf): Sie haben lediglich den Vorbezug der Staatssteuern 2021 offen. Alle übrigen Steuern – ob erst provisorisch oder bereits definitiv veranlagt – wurden beglichen. Ausstehend ist im Übrigen, wie Sie selbst vorbringen, die Steuererklärung 2020. Hier haben Sie im Februar 2021 eine Fristverlängerung bis 31. Juli 2021 beantragt.

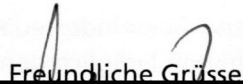
Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass Ihre Steuermoral lobenswert ist: Sie sind Ihren Steuerpflichten bislang immer nachgekommen und haben die veranlagten Steuern beglichen. Dafür möchte ich Ihnen an dieser Stelle herzlich danken. Umso befremdlicher erscheint es mir, dass Sie jetzt plötzlich sämtlichen steuerlichen Verpflichtungen entsagen, berufen Sie sich doch selbst mehrfach auf Rechtsstaatlichkeit, Verfassung, Gesetz und Ordnung.

Was Ihren Hinweis auf «nichtige» bzw. «ungültige» Verfügungen angeht, so muss ich Ihnen mitteilen, dass sämtliche Veranlagungen vor 2020 bereits in Rechtskraft erwachsen sind. Diese können nur noch mit dem ausserordentlichen Rechtsmittel der Revision überprüft werden. Für die Steuerperiode 2020 liegt noch keine definitive Veranlagung vor. Sobald dies der Fall ist und Sie Beanstandungen betreffend Inhalt vorbringen möchten, bitte ich Sie, gegen die entsprechende Veranlagungsverfügung fristgerecht Einsprache zu erheben. Es ist jedoch nicht möglich und weder mit der Bundesverfassung noch mit demokratischen Staatsprinzipien vereinbar, dass Privatpersonen Verfügungen von Behörden mit eingeschriebenen Briefen ausser Kraft setzen.

Insofern bleiben Ihre steuerlichen Pflichten weiterhin bestehen, solange es die entsprechende Steuergesetzgebung so vorsieht. Hierzu zählt insbesondere auch die Pflicht zur Einreichung der Steuererklärung (§ 140 Abs. 2 StG). Wird die Steuererklärung nicht eingereicht, werden Sie gemahnt. Für die Mahnung wird eine Gebühr von CHF 60 erhoben (§ 52 Abs. 3 VV StG). Geht die vollständige Steuererklärung auch innert der Nachfrist nicht ein, werden Sie überdies nach Ermessen veranlagt und mit einer Busse wegen Verletzung von Verfahrenspflichten bestraft. Soweit Sie sich auf den seit 2002 angeblich nicht mehr bestehenden öffentlichen Staatsapparat berufen, so haben Sie die entsprechende Quelle missverstanden: Der Bericht des Schweizerischen Bundesarchivs erläutert lediglich, dass das Anstellungsverhältnis des Bundespersonals zentral in einem Bundespersonalgesetz geregelt wurde. Wo die Anstellungsbedingungen den Regelungen des Obligationenrechts (privatrechtliches Anstellungsverhältnis) entsprechen, wurde auf das Obligationenrecht verwiesen. Die Abschaffung des Beamtenstatus hatte ferner bloss zur Folge, dass die Staatsangestellten neu in einem kündbaren, aber weiterhin öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis standen und nicht mehr – wie zuvor – für eine gewisse Amtsdauer gewählt wurden.

Bemerkenswert erscheint mir in diesem Zusammenhang noch, dass Sie sich auf die Liste einer amerikanischen Gesellschaft berufen, um den angeblich privaten Charakter der gesamten Schweizer Staatsbetriebe zu begründen. Eine solche Liste müssten Sie, da Sie den Schweizer Behörden Verstrickungen in internationale Machenschaften vorwerfen, konsequenterweise umso mehr ablehnen.

Das Steuerverfahren, welches sowohl die Veranlagung der Steuern als auch deren Bezug umfasst, läuft trotz Corona-Massnahmen weiter. Gerne mache ich Sie aber darauf aufmerksam, dass das Steueramt angesichts der schwierigen Lage, in der sich viele Menschen wegen der Pandemie befinden, Massnahmen zugunsten der Steuerpflichtigen eingeführt hat. Sie finden diese im Internet im Solothurner Steuerbuch: <https://steuerbuch.so.ch> > Einzelfragen > Einzelfragen Nr. 3. Ich habe diesem Schreiben zudem einen Ausdruck dieses Dokuments beigelegt. Sollten Sie sich ebenfalls in einer solchen schwierigen Situation befinden, lade ich Sie ein, von den angebotenen Massnahmen Gebrauch zu machen.

  
Freundliche Grüsse

  
Leiter Natürliche Personen